



Grün-Gold-Club Bremen e.V.

gegr. 1932 • seit 2002 gemeinsam mit dem TSC Schwarz-Silber

Beitragsordnung ab 01.07.2016

lt. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27.04.2016

I. Ordentliche Mitglieder

1. Erwachsene

a) Grundbeitrag	pro Quartal	45,00 €	pro Jahr	180,00 €
b) Zusatzbeitrag Tanzkreis	pro Quartal	21,00 €	pro Jahr	84,00 €
c) Zusatzbeitrag Tanzsporttraining	pro Quartal	42,00 €	pro Jahr	168,00 €
d) Zusatzbeitrag Tanzsporttraining inkl. Formation	pro Quartal	84,00 €	pro Jahr	336,00 €

2. Jugendliche (unter 18 Jahre alt oder solange nachgewiesen in Ausbildung)

a) Grundbeitrag	pro Quartal	21,00 €	pro Jahr	84,00 €
b) Zusatzbeitrag Tanzkreis	pro Quartal	21,00 €	pro Jahr	84,00 €
c) Zusatzbeitrag Tanzsporttraining	pro Quartal	33,00 €	pro Jahr	132,00 €
d) Zusatzbeitrag Tanzsporttraining inkl. Formation	pro Quartal	75,00 €	pro Jahr	300,00 €

3. Kinder (unter 15 Jahren)

a) Grundbeitrag	pro Quartal	21,00 €	pro Jahr	84,00 €
b) Zusatzbeitrag Tanzkreis	pro Quartal	12,00 €	pro Jahr	48,00 €
c) Zusatzbeitrag Tanzsporttraining	pro Quartal	33,00 €	pro Jahr	132,00 €
d) Zusatzbeitrag Tanzsporttraining inkl. Formation	pro Quartal	75,00 €	pro Jahr	300,00 €

4. Besondere Mitgliedschaften

a) Ehrenmitglieder	beitragsfrei			
b) Nach 15-jähriger Mitgliedschaft ermäßigt sich der Grundbeitrag auf Antrag auf die Hälfte.				
c) Fördermitglieder	pro Quartal	min. 30,00 €	pro Jahr	min. 120,00 €

II. Vorläufige Mitglieder

Eine Beitragspflicht für vorläufige Mitglieder besteht nur für die Monate, in denen Tanzkreisabende angeboten werden. Für einen Quartalsbeitrag werden mindestens 12 Tanzkreisabende angeboten.

a) Erwachsene	pro Quartal	99,00 €	pro Jahr	396,00 €
b) Jugendliche (unter 18 Jahre alt oder solange nachgewiesen in Ausbildung)	pro Quartal	66,00 €	pro Jahr	264,00 €



Grün-Gold-Club Bremen e.V.

gegr. 1932 • seit 2002 gemeinsam mit dem TSC Schwarz-Silber

III. Dienstleistungen

Jedes ordentliche Mitglied über 14 und unter 62 Jahren, das an Tanzkreisen oder am Tanzsporttraining teilnimmt, hat jährlich 5 Stunden für Arbeiten am oder im Clubhaus oder auf dem Grundstück aufzuwenden und zwar ab dem 1. Januar des dem Eintritt folgenden Kalenderjahres. Diese Dienstleistung kann auch vom (Ehe-)Partner erbracht werden.

Termine werden vom Vorstand festgesetzt und bekanntgegeben. Nach Absprache mit dem zuständigen Vorstandsmitglied kann die Dienstleistung auch an einem anderen als den festgelegten Terminen geleistet werden.

Ehren-, Förder-, Vorstands- und Beiratsmitglieder sind von der Dienstleistung befreit.

Die Dienstleistung kann mit einem Betrag von 50,- € pro Person und Jahr abgelöst werden. Der Ablösebetrag wird zum 15.02. jeden Kalenderjahres fällig. Bei Ableistung der Dienstleistung erfolgt eine Rückvergütung.

IV. Besondere Festsetzungen

Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen andere Beitragssätze festzusetzen und andere Regelungen für die Dienstleistung zu treffen.

V. Beitragszahlung

Die Beiträge der ordentlichen Mitglieder sind jeweils zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Kalenderjahres fällig. Die Zahlung der Beiträge erfolgt durch Banklastschrift.

Die Beiträge der vorläufigen Mitglieder sind jeweils vierteljährlich im voraus zu zahlen.